Fachprüfungsordnung für das Studienfach Französisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen

Vom 30. September 2014 i

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1269 / Nr. 153)

geändert durch zehnte Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 143 / Nr. 25)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: 1

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 aufgehoben
- § 3 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Masterarbeit
- § 7a Übergangsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Französisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 ii

(aufgehoben)

§ 3 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module

(1) Der Masterstudiengang im Fach Französisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte und gleichzeitig auf schulische wie wissenschaftliche Praxis zielende Kompetenzen in der Fremdsprachenpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, sowie der Fachdidaktik zu vermitteln.

Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a.) Kritisch-reflektiertes und vertieftes anwendungsorientiertes Wissen in der französischen Literaturwissenschaft
- b.) Kritisch-reflektiertes und vertieftes anwendungsorientiertes Wissen in der französischen Sprachwissenschaft
- c.) Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz auf der Niveaustufe C1+ des Europäischen Referenzrahmens (GER)
- d.) Umfassende Kompetenz zur Vermittlung von Fachinhalten; fachdidaktisch angemessene

eingefügt durch Art. I der zehnten Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 143 / Nr. 25), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹ In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut zu § 7 ein neuer Paragraph mit dem Wortlaut "§ 7a Übergangsbestimmungen"

Medienkompetenz; Nutzung der relevanten Diagnoseund Evaluationsinstrumente

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind im Studienfach Französisch fünf Module plus Praxissemester zu studieren. Dabei sind die folgenden Kompetenzen zu erwerben:

Modul	Kompetenzziele						
Mastermodul Sprachwis- senschaft	Lerninhalte: Vertiefter Überblick über ausgewählte exemplarische Themen und Problemstellungen der französi- schen Sprachwissenschaft						
	Lernziele: Kritisch-reflektiertes und an- wendungsorientiertes Wissen in der französischen Sprachwissenschaft; Kompetenz, fachwissenschaftliche Diskurse in der Fremdsprache zu ver- folgen und mitzugestalten						
Mastermodul Literaturwis- senschaft	Lehrinhalte: Vermittlung und Reflexion vertieften Wissens der französischen Literaturwissenschaft, Anwendung methodischen Wissens zur fachspezifischen Recherche und Ergebnispräsentation						
	Lernziele: Zugriff auf ein in Schwer- punkten spezialisiertes, intellektuell re- flektiertes und auf wissenschaftliche Anwendung in Schule und Universität orientiertes Fachwissen in der franzö- sischen Literaturwissenschaft; Weiter- entwicklung forschungsbezogener Fragestellungen und Methoden						
Fachdidaktik	Lerninhalte: Gestaltung eines differenzierten Lehr-/Lernangebots in Bezug auf unterschiedliche Kompetenzniveaus sowohl im rezeptiven wie im produktiven Bereich auch unter Berücksichtigung des inklusiven Fremdsprachenunterrichts; fachliche Methodenreflexion und Evaluation; Einsatz digitaler und analoger Medien und ihrer Reflexion						
	Lernziele: Kompetenz zur Vermittlung von Fachinhalten; fachdidaktisch angemessene digitale und analoge Medienkompetenz sowie Kompetenzen in Hinblick auf inklusiven Fremdsprachenunterricht; Nutzung der relevanten Diagnose- und Evaluationsinstrumente						
Sprach- praxis D	Lerninhalte: Einübung in Techniken der Diskussionsleitung, Vertiefung des Hörverstehens im breiten Spektrum unterschiedlicher Sprachregister, Ein- übung vertiefter schriftsprachlicher Kompetenzen						
	Lernziele: Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz auf dem Niveau C1+ des Europäischen Referenzrah- mens						
Praxis- semester	Lehrinhalte: Reflexion, Planung und Durchführung eigener						

	Unterrichtsvorhaben unter Berücksichtigung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen Lernziele: Kenntnis und Anwendung der relevanten fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Grundlagen auf die
	Praxis des schulischen Fremdspra- chenunterrichts
Begleitmodul	Lehrinhalte: Vermittlung und Reflexion von Forschungsmethoden der Fach- wissenschaften und der Fachdidaktik; Bezugspunkte zur Unterrichtspraxis
	Lernziele: Schlüsselkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeiten und die Reflexion über dieses im fachdidakti- schen und fachwissenschaftlichen Kontext

§ 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Studienfach Französisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:
- 1. Vorlesung
- 2. Übung
- 3. Seminar
- 4. Kolloquium
- 5. Praktikum
- 6. Projekt
- 7. Exkursion
- 8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.67.46.ws16 Seite 3

organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) In sprachpraktischen Übungen ist die regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung der Studierenden obligatorische Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.
- (2) Modulprüfungen können in deutscher und/oder französischer Sprache erbracht werden.

§ 6^{iv} Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in deutscher oder in französischer Sprache abzufassen und ihr Umfang sollte einem Richtwert von 60 Seiten entsprechen.

§ 7a ^v Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 im Unterrichts-fach Französisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Unterrichtsfach Französisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2023 aufgenommen haben und im Studienfach Französisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen bereits fünf Inklusionscredits erworben haben, müssen diese im Master-studiengang nicht erneut nachweisen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 30.04.2014.

Duisburg und Essen, den 30. September 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.67.46.ws16 Seite 4

Anlage: Studienplan für das Studienfach Französisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen^{vi, vii, viii, ix, x, xi}

Modul	Credits pro Modul	Fach-semester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahl- pflicht (WP)	Veranstal- tungsart	Semester- wochen- stunden (SWS)	Kategorie	Zulassungs- voraussetzun- gen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Mastermodul Sprach- wissenschaft ³	8	1	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	3	х		V	2	Vertiefung	keine		1
		3	Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft (Inklusion 0,5 CP)	5	x		S	2	Vertiefung	keine	Portfolioprüfung A ¹ bzw. Portfolioprüfung B ²	
Mastermodul Literatur- wissenschaft ³	8	1	Vorlesung zur französischen Litera- turwissenschaft	3	х		V	2	Vertiefung	keine	Portfolioprüfung A ¹ bzw. Portfolioprüfung B ²	
		3	Hauptseminar zur französischen Li- teraturwissenschaft (Inklusion 0,5 CP)	5	x		S	2	Vertiefung	keine		1
Fachdidaktik	5	1-2	Hauptseminar zur Fachdidaktik ⁴ (In- klusion 1 CP)	5	x		S	2	Vertiefung	keine	Hausarbeit (ca. 20 S.)	1
Sprachpraxis D		1	Oral(C1+)*	3	х		Ü	2	Vertiefung	keine	Schriftliche Modulprü- fung 90 Min.	1
	5	3	Écrit (C1+)	2	Х		Ü	2	Vertiefung	keine		
Praxissemester ^{xii}	25 (5 bzw. 2)		Begleitung des Praxissemesters	mesters								
		2	2 mit Studienprojekt	5		х	s	2	Vertiefung	keine	Modulteilprüfung: Portfolio mit Reflexion in mündlicher Prüfung	1
			ohne Studienprojekt	2		х					-	
Professionelles Han- deln wissenschaftsba- siert weiterentwickeln ^{Xiii}	9 (3)	4	Forschungsmethoden in der franzö- sischen Fachdidaktik	3	х		S	2	Vertiefung	keine		
Masterarbeit	20	4							•	•	•	•
Summe Credits	29 + Beg	29 + Begleitung des Praxissemesters + ggf. Abschlussarbeit Summe der Prüfungen 4 ^{xiv}										
	Inklusion: 2 CP											

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

¹ Die Portfolioprüfung A umfasst ein 30minütiges Prüfungsgespräch in der Zielsprache sowie schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten.

² Die Portfolioprüfung B umfasst eine 45minütige Klausur sowie weitere schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten, darunter eine fachwissenschaftliche Ausarbeitung in der Zielsprache.

³ Wird im Mastermodul Sprachwissenschaft die Portfoliovariante A gewählt, muss im Mastermodul Literaturwissenschaft die Portfoliovariante B absolviert werden und umgekehrt.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.67.46.ws16 Seite 5

⁴ Das auf das Praxissemester vorbereitende Seminar (2 SWS) findet im 1. Semester statt (3 CP); die Hausarbeit wird im Laufe des 2. Semesters angefertigt (2 CP).

Stand: April 2024

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.67.46.ws16 Seite 6

- Anlage/Studienplan neu gefasst durch siebte Änderungsordnung vom 10.11.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 985 / Nr. 181), in Kraft getreten am 15.11.2017
- Anlage/Studienplan Modul Mastermodul Sprachwissenschaft: in der Spalte Modul wird nach dem Wort "Sprachwissenschaft" die Fußnote "3" angefügt und in der Spalte Prüfung wird der Wortlaut "Mündliche Modulprüfung 45 Min. (in franz. und deutscher Sprache) bzw. Hausarbeit (ca. 15 Seiten in franz. Sprache)1" ersetzt durch den Wortlaut "Portfolioprüfung A1 bzw. Portfolioprüfung B2" durch neunte Änderungsordnung vom 22. Juli 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 653 / Nr. 108), in Kraft getreten am 26.07.2021
- Anlage/Studienplan Modul Mastermodul Literaturwissenschaft geändert durch neunte Änderungsordnung vom 22. Juli 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 653 / Nr. 108), in Kraft getreten am 26.07.2021
- x Anlage/Studienplan Modul Sprachpraxis D geändert durch neunte Änderungsordnung vom 22. Juli 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 653 / Nr. 108), in Kraft getreten am 26.07.2021
- * Der Wortlaut der Fußnoten wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt durch neunte Änderungsordnung vom 22. Juli 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 653 / Nr. 108), in Kraft getreten am 26.07.2021
- xi Die Anlage Studienplan wird wie folgt geändert:
- a) Im Mastermodul Sprachwissenschaft, Spalte Lehrveranstaltungen, LV Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft wird nach dem Wort "Sprachwissenschaft" der folgende Wortlaut angefügt: "(Inklusion 0.5 CP)".
- b) Im Mastermodul Literaturwissenschaft, Spalte Lehrveranstaltungen, LV Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft wird nach dem Wort "Literaturwissenschaft" der folgende Wortlaut angefügt: "(Inklusion 0,5 CP)".
- c) Im Modul Fachdidaktik, Spalte Lehrveranstaltungen wird nach dem Wort "Fachdidaktik4" der folgende Wortlaut angefügt; "(Inklusion 1 CP).
- d) In der Zeile Summe Credits wird eine neue Zeile mit dem Wortlaut "Inklusion: 2 CP" angefügt.
- e) Im Wortlaut zu Fußnote 4 wird der Wortlaut "Das Seminar" ersetzt durch den Wortlaut: "Das auf das Praxissemester vorbereitende Seminar".

Geändert durch Art. I der zehnten Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 143 / Nr. 25), in Kraft getreten am 19.04.2024

- xii Anlage/Studienplan, Zeile Praxissemester neu gefasst durch Art. I der achten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 557 / Nr. 121), in Kraft getreten am 21.08.2018
- Anlage/Studienplan, Zeile Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln neu gefasst durch Art. I der achten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 557 / Nr. 121), in Kraft getreten am 21.08.2018
- xiv Anlage/Studienplan, Zeile Summe Credits die Ziffernfolge ersetzt durch Art. I der achten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 557 / Nr. 121), in Kraft getreten am 21.08.2018

Stand: April 2024

Wortlaut "Gymnasien und Gesamtschulen" durchgängig ersetzt durch Wortlaut "Gymnasien und Gesamtschulen" durch vierte Änderungsordnung vom 11.11.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 967 / Nr. 170), in Kraft getreten am 15.11.2016

^{§ 2 (}Besondere Zugangsvoraussetzungen) zuletzt aufgehoben durch dritte Änderungsordnung vom 27.07.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 531 / Nr. 75), in Kraft getreten am 28.07.2016

ii In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut zum Modul Fachdidaktik in der Spalte Kompetenzziele neu gefasst durch Art. I der zehnten Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 143 / Nr. 25), in Kraft getreten am 19.04.2024

^{§ 6} neu gefasst durch sechste Änderungsordnung vom 30.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 747 / Nr. 135), in Kraft getreten am 02.09.2017

V Nach dem Wortlaut zu § 7 wird ein neuer Paragraph 7a eingefügt durch Art. I der zehnten Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 143 / Nr. 25), in Kraft getreten am 19.04.2024